

kanonisch gültig, wenn auch die reguläre kirchliche Form, bzw. wenn die Voraussetzungen des can. 1098 vorliegen, die Notform erfüllt wurde. Der Fall der Unmöglichkeit, die Ehe vor zwei Zeugen zu schließen, ist theoretisch gewiß denkbar, z. B. wenn das Brautpaar allein auf eine menschenleere Insel verschlagen wurde, praktisch aber nicht anzunehmen, da die Brautleute ihre Ehe ja nicht vor dem Registrationsbeamten, sondern im gegebenen Falle überhaupt nur vor zwei Zeugen abzuschließen haben. Dalpiaz meint, daß es nicht schwer sei festzustellen, ob die reguläre, bzw. Notform hätte erfüllt werden können. Die Ehegerichte haben die gegenteiligen Erfahrungen gemacht. Dazu kommt, daß noch immer nicht entschieden wurde, ob es zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist, daß die Brautleute von der Notform Gebrauch machen wollen, oder ob beim objektiven Vorhandensein der Voraussetzungen automatisch die Ehe gültig ist. In einem weiteren Artikel, „Apollinaris“ 1933, 231 ff., macht Dalpiaz noch auf andere Schwierigkeiten, besonders auch hinsichtlich des wahren Konsenses aufmerksam. Das Problem sei einer gründlichen Untersuchung würdig. Jedenfalls sind auch noch Instruktionen von Seite des Apostolischen Stuhles zu erwarten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Eine authentische Entscheidung bezüglich des Klagerechtes im Eheprozeß.) Can. 1971, Cod. jur. can., bestimmt: § 1. Habiles ad accusandum sunt: Conjuges, in omnibus causis separationis et nullitatis, nisi ipsi fuerint impedimenti causa; 2. Promotor justitiae in impedimentis natura sua publicis. § 2. Reliqui omnes, etsi consanguines, non habent jus matrimonia accusandi, sed tantummodo nullitatem matrimonii Ordinario vel promotori justitiae denuntiandi. Hiezu erfloß nun am 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) eine authentische Erklärung. Es wurden nämlich die Fragen gestellt: I. An, ad normam can. 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum conjux, qui metum aut coactionem passus sit. II. An ad normam eiusdem canonis 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam conjux, qui fuit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii. III. An causa impedimenti honesta et licita a conjuge apposita obstet quominus conjux ipse habilis sit ad accusandum matrimonium ad normam can. 1971, § 1, n. 1. IV. An, vi canonis 1971, § 2, promotor justitiae vi muneric sui agat in judicio. Ad I. Affirmative. Ad II. Negative. Ad III. Negative. Ad IV. Affirmative. Die Antworten auf die drei ersten Fragen bieten keine Überraschung, denn auch bisher wurde schon gelehrt, daß causa impedimenti im Sinne von schuldbarer Ursache zu nehmen sei (vgl. *Haring*, Der kirchliche Eheprozeß², 2). Schwieriger ist die Antwort auf IV. Can. 1971, § 2, er-

klärt, daß Personen, die kein Klagerecht besitzen, wohl das Recht haben, dem Ordinarius oder dem Promotor die Nichtigkeit der Ehe zur Anzeige zu bringen. Hiezu sagt nun die authentische Erklärung, daß der Promotor in diesem Falle im Prozesse auf Grund seiner amtlichen Stellung handle. Wie ist diese Erklärung aufzufassen? Es ist nur schade, daß das nähere Detail der Anfrage nicht mitgeteilt ist. Die Entscheidung kann besagen: Nimmt der Promotor auf eine Anzeige hin eine Klage auf, so ist dies ein amtswegiges Verfahren, nicht eine Klage im Namen der anzeigenenden Partei. Kann es nicht heißen: Der Promotor hat auf eine Anzeige hin von Amts wegen eine Klage zu erheben? Wir halten eine solche Auslegung für unmöglich. Denn dem Promotor muß ja das Recht gewahrt bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Klageerhebung gegeben sind. Hiemit scheint mir auch die von mir wiederholt („Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1932, 809 f., 1933, 598 f.) erörterte Frage, ob der Promotor nur bei Vorhandensein von *impedimenta natura sua publica* ein Klagerecht besitzt, noch nicht entschieden zu sein.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* (**Vorträge coram Ssmo in einem Vortragssaal?**) Da für geschlossene Vorträge nicht jederzeit ein Gotteshaus zur Verfügung steht und auch andere Gründe gelegentlich von Exerzitien oder Standesvorträgen für einen kleineren Vortragsraum sprechen, fragt es sich, ob man für den Einleitungsvortrag oder eine Sakramentsansprache das Ssmum aus der nahen Kirche in den Vortragssaal übertragen darf, um dort den Vortrag coram Ssmo zu halten und eine Sakramentsandacht anzuschließen, „um auf diese Weise den Exerzitienbeginn oder einen bestimmten Vortrag eindrucksvoller zu gestalten“, wie ein Exerzitienmeister seine Anfrage begründete.

In Österreich und Süddeutschland findet die Aussetzung des Allerheiligsten sehr häufig statt, so bei den „Segenmessern“ und den verschiedensten Andachten, auch wenn sie nicht streng genommen eucharistische Andachten sind. Dieser Usus läßt obige Anfrage begreiflich erscheinen und jahrhundertalte Gewohnheit mag in einzelnen Diözesen manches als erlaubt rechtfertigen, was sonst den Rubriken widerspricht. Es bleibt aber bestehen, daß zu häufige Aussetzung des Allerheiligsten „weder dem Geist der Kirche noch der Würde des heiligen Sakramentes entsprechend und der würdigen Verehrung dieses Mysterium fidei eher nachteilig als förderlich ist“ (Hartmann, *Repertorium Rituum*, S. 655). Wenn aber das Ssmum ausgesetzt wird, dann soll auch alles geschehen, was die Rubriken vorschreiben, um dem Allerheiligsten die geziemende Ehrfurcht zu erweisen und die Andacht der Gläubigen zu fördern. Kann man diese Bedin-